

Aktuelle Rechtsprechung zum Kammerrecht

Dr. Frank Rieger

Kammerrechtstag 2017

I. Aufgaben - Verbandskompetenz

II. Organisationsrecht

III. Beitragsrecht ohne Rücklagen

IV. Ausblick

I. Aufgaben - Verbandskompetenz

I.1 Energiepolitisches Positionspapier

OVG Münster, 4 A 2587/14

„Nachdem die Beklagte sinngemäß erklärt hat, diesem Unterlassungsbegehren freiwillig nachgekommen zu sein, ist nicht ersichtlich, warum die Klägerin noch einer dahingehenden gerichtlichen Entscheidung bedürfen könnte. Die Beklagte hat [...] erklärt, die Energiepolitischen Positionen 2012 aus dem Internet genommen zu haben. Sie seien zwischenzeitlich durch ein neues Positionspapier vollständig ersetzt worden. Auf die streitgegenständlichen Energiepolitischen Positionen werde nicht mehr Bezug genommen und sie würden nach außen nicht mehr abgegeben. Nach außen abgegeben würden nur noch die neuen Energiepolitischen Positionen. Gleichwohl hat die Klägerin den Rechtsstreit nicht in der Hauptsache für erledigt erklärt. [...]

Der Einwand der Klägerin, Gegenstand des Unterlassungsanspruchs sei nicht das Positionspapier an sich, sondern die in ihm enthaltenen inhaltlichen Positionen, so dass Erledigung erst dann eintrete, wenn sich die Beklagte nach außen hin von den streitigen Positionen distanziert und erklärt habe, sie in Zukunft so nicht mehr abzugeben, trifft nicht zu. Der prozessuale Anspruch, in Bezug auf den ein Rechtsschutzbedürfnis vorliegen muss, ist identisch mit dem Streitgegenstand. Dieser wiederum ist gekennzeichnet durch die erstrebte, im Klageantrag zum Ausdruck zu bringende Rechtsfolge sowie den Klagegrund, nämlich den Sachverhalt, aus dem sich die Rechtsfolge ergeben soll“

I.1 Energiepolitisches Positionspapier

OVG Münster, 4 A 2587/14

„Auch Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr bestehen nicht. Insbesondere hat sich die Beklagte nicht geweigert, sich von den umstrittenen Positionen zu distanzieren. Sie hat erklärt, die Erklärungen seien zwischenzeitlich durch ein neues Positionspapier vollständig ersetzt worden und würden nicht mehr in Bezug genommen oder nach außen abgegeben. Im neuen Positionspapier hat die Klägerin die von ihr beanstandeten Positionen offenbar nicht vorgefunden. Bei dieser Sachlage bleibt im Übrigen unklar, welche weitergehende Distanzierung die Klägerin nunmehr anstrebt und weshalb eine solche rechtlich einzufordern sein sollte.“

I.2 Initiative "Nein zum Netzkauf"

OVG Hamburg, 5 Bf 40.16Z

Gegenstand des ursprünglichen Verfahrens:

- A) Beitritt zur Initiative "Nein zum Netzkauf"
- B) Äußerungen der Initiative und der Kammer
 1. Plakate, Anzeigen
 2. Positionspapier
 3. Interviewäußerungen

I.2 Anforderungen an die Interessenvertretung

- Innerhalb der Verbandskompetenz? Grenze: allgemeinpolitische Frage ohne nachvollziehbare (spezifische) Auswirkungen auf die Mitgliedsunternehmen
- Verfahren - Beteiligung der Vollversammlung bei Grundsatzpositionen
- Form (Art und Weise) - Sachlichkeit und Objektivität, ggf. unter Darstellung von Minderheitenpositionen, keine polemisch überspitzten Äußerungen

I.2 Initiative "Nein zum Netzkauf"

OVG Hamburg, 5 Bf 40.16Z

- Berufung nur zugelassen in Bezug auf eine Anzeigenveröffentlichung unter Beteiligung der Kammer
- Im Übrigen mag die Interpretation der Plakate „durch das VG auch schwer verständlich oder mit Schwächen behaftet sein, ist der Kern seiner Feststellung und Begründung nicht zu beanstanden.“
VG: „Es spiegelt nicht nur eine sachlich falsche, sondern zudem querulatorisch wirkende Haltung wieder, wenn der Eindruck erweckt wird, als stehe dem steuerzahlenden Bürger hinsichtlich der Verwendung der Steuergelder eine Art Bestimmungs- oder Vetorecht zu.“
- Unsachliche Darstellung auf den Plakaten „völlig verkürzt und überspitzt“

II. Organisationsrecht

II. 1 Mitgliedschaft

a) Verhältnis Berufszulassung und Eintragung in das Handelsregister, VerfGH RLP, Urteil vom 31.03.2017, VGH N 4/16 u.a.

Vereinbarkeit des Verbots der freiberuflichen ärztlichen Tätigkeit in der Rechtsform einer GmbH mit der Landesverfassung – Eintragungshindernis im Handelsregister, Vorlage des OLG als Beschwerdegericht an Verfassungsgerichtshof

II. 1 a Mitgliedschaft

„Wie das OLG in den Vorlagebeschlüssen ausgeführt hat, ist das Registergericht [...] an allgemeine rechtliche Einschätzungen berufsständischer Vereinigungen [...] nicht gebunden, die diese im Rahmen ihrer Anhörung nach § 380 FamFG abgegeben hat. [...] Folglich liegt eine Entscheidung der Ärztekammer über die Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2 Satz 5 HeilBG noch nicht vor. [...] Im Übrigen ist eine verfassungskonforme Auslegung des § 21 Abs. 2 Satz 5 HeilBG auch in den Fällen nicht ausgeschlossen, in denen die Zulassung einer Ausnahme nach dieser Bestimmung durch die Kammer abgelehnt wird.

Doch auch, wenn das Registergericht an eine formliche Ablehnungsentscheidung der Ärztekammer hinsichtlich der Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2 Satz 5 HeilBG gebunden sein sollte, gilt im Ergebnis nichts anderes. [...] Sofern diese Erwägungen auf die Entscheidung der Ärztekammer über die Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2 Satz 5 HeilBG übertragbar sein und eine Bindung des Registergerichts an eine Ablehnungsentscheidung der Kammer im Eintragungsverfahren begründen sollten, konnte eine Antragstellerin, welche die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme erfüllt, diesen Anspruch im Wege der Verpflichtungsklage gegenüber der Kammer bei den Verwaltungsgerichten durchsetzen. Das Registergericht könnte die fehlende Ausnahmezulassung nach einer Ablehnungsentscheidung der Kammer zum Gegenstand einer Zwischenverfügung machen, mit der der Antragstellerin die Beseitigung behebbarer Eintragungshindernisse aufgegeben werden kann.“

II. 1 b Landwirtschaftliche Nebengewerbe - Photovoltaik, Windkraft und Biogasanlagen

„Die Photovoltaikanlage auf dem Dach des Schafstalles stellt kein landwirtschaftliches Nebengewerbe dar. Wann ein landwirtschaftliches Nebengewerbe im Sinne des § 2 Abs. 2 IHKG vorliegt, ist anhand der zu § 3 Abs. 3 HGB entwickelten Grundsätze zu beurteilen. Danach liegt ein landwirtschaftliches Nebengewerbe vor, wenn es sich um ein besonderes Unternehmen neben dem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen handelt (Merkmal der **Selbständigkeit**), der Inhaber identisch ist (Merkmal der **Personenidentität**) sowie eine innere Verbundenheit zwischen beiden Unternehmen und eine Abhängigkeit des nebengewerblichen Unternehmens von dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptunternehmen besteht (Merkmal der **Verbundenheit** und **Abhängigkeit**). [...]

Die erforderliche innere Verbundenheit und Abhängigkeit des Nebenbetriebes von dem landwirtschaftlichen Hauptbetrieb liegt nur vor, wenn in dem Nebenbetrieb Erzeugnisse des Hauptbetriebes **verwertet** oder die **Zwecke des Hauptbetriebes auf andere Weise gefördert** werden. Der Gegenstand des Nebenbetriebes muss eine Beziehung zu dem Hauptbetrieb aufweisen [...] Dass sich die Landwirtschaft und das daneben betriebene Gewerbe wirtschaftlich zweckmäßig ergänzen, reicht nicht [...]“ Der Gegenstand des Nebenbetriebes - Erzeugung von Solarenergie - weist keinerlei Beziehung zu dem Hauptbetrieb - Schafszucht - auf. “

II. 1 b Landwirtschaftliche Nebengewerbe - Photovoltaik, Windkraft und Biogasanlagen

„ Eine Photovoltaikanlage auf dem Dach eines landwirtschaftlichen Betriebes ist kein mit dem landwirtschaftlichen Betrieb verbundenes Nebengewerbe im Sinne des § 2 Abs. 2 IHKG, sofern der gewonnene Strom - wie hier - in das öffentliche Netz eingespeist wird.“

Keine landwirtschaftlichen Nebengewerbe sind ebenso

- Windkraftanlagen,
- Biogasanlagen auch deshalb, weil im Fall
 - nur 50% der Biomasse aus eigener Produktion stammt und
 - nicht das erzeugte Biogas, sondern die daraus gewonnene Energie verkauft wird.

II. 2 Auskunftsansprüche

a) BGH, Urteil vom 20.03.2017, AnwZ (Brfg) 46/15

"a) Wird gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW Einsicht in die Protokolle von Sitzungen des Vorstands einer RAK begehrt, entfällt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW die Verschwiegenheitspflicht der Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer nach § 76 BRAO.

b) Der im Hinblick auf die Protokolle der Vorstandssitzungen einer RAK geltend gemachte Anspruch auf Informationszugang ist gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 IFG NRW auf den Zugang zu den protokollierten Beratungsgegenständen und Beratungsergebnissen beschränkt. Er umfasst nicht den Zugang zu den in den Protokollen dokumentierten Wort- und Diskussionsbeiträgen der Sitzungsteilnehmer, das heißt zum Beratungsverlauf im engeren Sinne.

c) Die Versagung von Akteneinsicht gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 5 IFG NRW unter dem Gesichtspunkt eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands kommt nur als ultima ratio in Betracht. Insofern ist ein strenger Maßstab anzulegen.“

II. 2 Auskunftsansprüche

a) BGH, Urteil vom 20.03.2017, AnwZ (Brfg) 46/15

„Es bestehen keine besonderen Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Protokollen des Vorstands einer RAK regeln [...] Soweit in § 76 BRAO die Pflicht der Vorstandsmitglieder zur Verschwiegenheit geregelt ist, handelt es sich nicht um eine besondere Rechtsvorschrift über den Zugang zu amtlichen Informationen i.S.v. § 4 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW [...] Die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 76 BRAO entspricht der allgemeinen beamtenrechtlichen Regelung über die Amtsverschwiegenheit [...] Sie entfällt daher wie diese gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 IFG NRW im Rahmen des IFG NRW.“

Aus dem Fehlen einer bereichsspezifischen Sonderregelung kann auch nicht, wie der AnwGH erwogen hat, im Umkehrschluss gefolgert werden, dass ein Akteneinsichtsrecht ausgeschlossen sein soll. Hierfür ist nichts ersichtlich. Vielmehr besteht, wie der AnwGH an anderer Stelle selbst zutreffend dargestellt hat, ein - in der BRAO nicht ausdrücklich geregeltes - Einsichtsrecht des Kammermitglieds in bestimmte Protokolle und hinsichtlich bestimmter Vorstandsbeschlüsse. Die Regelungen der BRAO sind mithin keine abschließenden, den Vorschriften des IFG NRW vorgehenden Informationszugangsregelungen.“

II. 2 Auskunftsansprüche

a) BGH, Urteil vom 20.03.2017, AnwZ (Brfg) 46/15

Kein Informationszugang zu Protokollen vertraulicher Beratungen (Vorstand RAK), aber zu Beratungsergebnissen nach Abschluss des Verfahrens:

„Indes wird nicht der gesamte Inhalt der Protokolle vertraulicher Beratungen von § 7 Abs. 1 IFG NRW geschützt. Bereits die Überschrift dieser Norm stellt klar, dass sich der von ihr gewährte Schutz auf den Prozess der behördlichen Entscheidungsfindung, nicht aber auf dessen Ergebnisse bezieht. [...]

Schutzgut ist der behördliche Entscheidungsprozess, der eine offene Meinungsbildung erfordert, um eine effektive, funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten. Unter "Beratung" ist daher der Beratungsverlauf selbst mit den dabei vorgebrachten Diskussions- und Abwägungsbeiträgen zu verstehen, **nicht aber der Beratungsgegenstand und das Beratungsergebnis**. Nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung, das heißt die Besprechung, Beratschlagung und Abwägung - der Beratungsprozess im engeren Sinne - wird geschützt. Der Beratungsgegenstand (einschließlich der zuvor vorliegenden Sachinformationen) und abschließende Entscheidungen sind dagegen offen zu legen.“

II. 2 Auskunftsansprüche

a) BGH, Urteil vom 20.03.2017, AnwZ (Brfg) 46/15

„Ob dem Kläger ein Anspruch auf Akteneinsicht oder Informationszugang aufgrund seiner mitgliedschaftlichen Stellung und daraus resultierenden Teilhaberechten an der anwaltlichen Selbstverwaltung der Beklagten zusteht, kann vorliegend offen bleiben [...] Denn ein solcher Anspruch reichte vorliegend jedenfalls nicht weiter als das bereits nach § 4 IFG NRW bestehende Akteneinsichtsrecht des Klägers.“

II. 2 b presserechtlicher Auskunftsanspruch OVG Münster, 15 B 457/17

Keine entgegenstehenden Geheimhaltungsgründe:

- a) § 76 BRAO – nur personenbezogene
Geheimhaltungsvorschrift der Vorstandsmitglieder,
keine Geheimhaltungsvorschrift für RAK
- b) Abwägung des Geheimhaltungsinteresses des
Betroffenen an den Gründen für das Erlöschen der
Zulassung mit dem öffentlichen Informationsinteresse

II. 2 b presserechtlicher Auskunftsanspruch

OVG Münster, 15 B 457/17

„Diesem erheblichen öffentlichen Berichterstattungsinteresse ist das ebenfalls grundgesetzlich geschützte Persönlichkeitsrecht des Beigeladenen (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG) gegenüberzustellen. Insoweit ist im Ausgangspunkt weder dem Schutzbedürfnis der Persönlichkeit noch der Pressefreiheit verfassungsrechtlich ein Vorrang einzuräumen. Die widerstreitenden Rechtspositionen sind vielmehr nach dem **Grundsatz der praktischen Konkordanz** in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Entscheidend ist, wie hoch das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten und wie stark der Eingriff in private Rechte durch die Offenlegung der begehrten Informationen zu gewichten ist. Ist mit der Auskunft beispielsweise nur ein geringfügiger Eingriff in das Recht eines Privaten verbunden, so bedarf es keines zeitgeschichtlichen Interesses an der Information, um diese als gerechtfertigt anzusehen. Demgegenüber muss das von der Presse verfolgte Interesse umso gewichtiger sein, um eine Auskunft zu legitimieren, je sensibler der Bereich ist, über den informiert wird und je detaillierter und weitergehend die begehrte Auskunft ist.“

II. 2 b presserechtlicher Auskunftsanspruch

OVG Münster, 15 B 457/17

„Dabei ist auch die im öffentlichen Leben wahrgenommene Funktion desjenigen, über den die Presse Auskunft begehrt, in die Abwägung einzustellen. Soweit wahre **Tatsachen** eine Frage von allgemeinem Interesse oder das Auftreten namentlich eines Politikers bzw. einer anderen Person des öffentlichen Lebens betreffen, sind die Privatinteressen regelmäßig weniger schutzwürdig. [...] Was die weitere Frage angeht, ob die **Zulassung zurückgenommen** wurde, ob sie ohne oder gegen den Willen des Beigeladenen widerrufen wurde oder ob sie widerrufen wurde, nachdem der Beigeladene auf die Zulassung verzichtet hat, berühren die damit begehrten Informationen nicht dessen Privatsphäre, sondern, da sie in den **Bereich der beruflichen Betätigung** des Beigeladenen fallen, lediglich die **Sozialsphäre**. [...] Dies führt dazu, dass [...] wahre Tatsachenbehauptungen, die Vorgänge aus der Sozialsphäre benennen, grundsätzlich hingenommen werden müssen.

Denn das Persönlichkeitsrecht verleiht seinem Träger keinen Anspruch darauf, nur so in der Öffentlichkeit dargestellt zu werden, wie es ihm genehm ist. Die Schwelle zur Persönlichkeitsrechtsverletzung wird bei der Mitteilung wahrer Tatsachen über die Sozialsphäre des Betroffenen regelmäßig erst überschritten, wo sie einen Persönlichkeitsschaden befürchten lässt, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht, etwa bei einer unzulässigen Stigmatisierung, sozialen Ausgrenzung oder Prangerwirkung. [...] Jedoch ist nicht ersichtlich, dass dem Beigeladenen insoweit ein umfassender Verlust an sozialer Achtung drohte.“

II. 3 Spiegelbildlichkeit in Gremien der WPK OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 19.01.2017, 12 B 8.16

„Der Gesetzgeber hat den Grundsatz der Spiegelbildlichkeit in § 59 WPO nur ausgeformt, was die Repräsentation der Mitglieder der verschiedenen Berufsgruppen der Wirtschaftsprüfer einerseits und der Buchprüfer andererseits anbelangt. Nach § 59 Abs. 3 Satz 5 WPO muss auch der Vorstand der WPK entsprechend der Stärke beider Berufsgruppen zusammengesetzt sein. Eine entsprechende Regelung für die sich zur Wahl stellenden Interessengruppen etwa von Berufsverbänden ist dagegen gesetzlich nicht vorgesehen.“

„Weder das Binnenrecht der WPK noch die WPO oder der aus dem Demokratiegebot des Grundgesetzes abgeleitete sog. **Spiegelbildlichkeitsgrundsatz** geben vor, dass der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer entsprechend dem Stärkeverhältnis der sich mit eigenen Listen an der Beiratswahl beteiligenden Interessengruppen gebildet werden muss. Der Haushaltsausschuss des Beirats der WPK handelt in seiner beratenden Funktion nicht vergleichbar wie die Ausschüsse des Deutschen Bundestages oder der kommunalen Vertretungskörperschaften für das Plenum. Verbleibt die Entscheidungsgewalt bei dem Vertretungsorgan als Ganzes, müssen seine Ausschüsse nicht entsprechend dem Verhältnis der Interessengruppen im Plenum zusammengesetzt sein.“

II. 3 Spiegelbildlichkeit in Gremien der WPK OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 19.01.2017, 12 B 8.16

„Nach diesen Grundsätzen verbleibt dem Gesetzgeber bei der Festlegung der Strukturen für die autonome Willensbildung und der Repräsentation der Mitgliedschaft in den Organen einer Selbstverwaltungskörperschaft ein weiter Gestaltungsfreiraum, der allerdings durch die Bestimmung der Aufgaben und die Einräumung der Handlungsbefugnisse nach innen und außen ausgestaltet wird und auch begrenzt werden kann. Besonderes Gewicht liegt dabei auf dem Aufgabenbereich und den spezifischen Aufgabenstellungen, die der Gesetzgeber einer Selbstverwaltungskörperschaft zuweist.“

II. 3 b) Hochschulvertreter in der Deleg.Vers. der ZÄK, OVG Berlin-Bbg., 12 B 6.16

„Die nach § 7 Abs. 2 Berliner Kammergesetz in die Delegiertenversammlungen der (Heilberufs-)Kammern entsandten Hochschulvertreter sind voll stimmberechtigte Mitglieder des Gremiums. Mit dieser Ausgestaltung hat der Gesetzgeber den ihm bei der Regelung von Einrichtungen der funktionalen Selbstverwaltung eröffneten Gestaltungsfreiraum nicht überschritten.“

„Das Bundesverfassungsgericht hat einen Verstoß gegen den Grundsatz angemessener Interessenberücksichtigung und das Verbot der Privilegierung von Sonderinteressen erst dann angenommen, wenn der Gesetzgeber mit der gewählten organisatorischen Ausgestaltung keine verfassungsrechtlich zulässigen Zwecke verfolgt oder wenn aufgrund einer offenbar unrichtigen Tatsachengrundlage der Zweck ersichtlich nicht erreicht werden kann.“

II. 3 b) Hochschulvertreter in der Deleg.Vers. der ZÄK, OVG Berlin-Bbg., 12 B 6.16

„Wie stark die Stellung und der Einfluss des Hochschulvertreters ausgebildet werden soll, obliegt der Einschätzung des parlamentarischen Gesetzgebers, der dabei neben den Verhältnissen der in Forschung und Lehre tätigen Berufsangehörigen auch Fragen der akademischen Aus- und Weiterbildung und der praktischen Krankenversorgung im Lichte der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) berücksichtigen darf. Letztlich wird im Ergebnis auch hier eine Effektivitätssteigerung durch die Nutzung aufgabenspezifischen Sachverstandes angestrebt. Die vorliegende gesetzliche Ausgestaltung prägt allerdings, dass auch der Hochschulvertreter Kammerangehöriger sein muss, so dass er gewissermaßen „von Hause aus“ auch zur Vertretung der Interessen des Berufsstandes als geeignet angesehen wird.

Der Gesetzgeber muss sich deshalb – wenn er eine Beteiligung benannter Hochschulvertreter vorsieht – nicht darauf beschränken, durch Hochschulvertreter aufgabenspezifischen Sachverstand und die Eigenverantwortung für den Bereich der Hochschule in die Delegiertenversammlung einzubringen, sondern er kann ihrer Beteiligung zusätzliches Gewicht dadurch verleihen, dass der Hochschulvertreter mit seiner Stimme bei Wahlen und Abstimmungen der Delegiertenversammlung auch den Ausschlag für eine bestimmte Entscheidung geben kann. Sachfremd ist dies schon deshalb nicht, weil der Gesetzgeber fordert, dass der Hochschulvertreter zugleich Kammerangehöriger sein muss, also selbst Betroffener ist, und deshalb jenseits hochschulspezifischer Aspekte grundsätzlich den Berufsstand vertreten kann.“

II. 3 c) Anforderungen an eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung, AnwGH Berlin, I AGH 7/15

„Die Sicherung der freien Willensbildung der wahlberechtigten Kammermitglieder ist durch die hier vorliegenden Maßnahmen der Wahlkampfförderung der von BUJ und DAV vorgeschlagenen Kandidaten, wenn überhaupt, dann nur in einem unerheblichen Maß beeinträchtigt. Nach der Rspr. des BVerfG vermögen Wahlen demokratische Legitimation i.S. des Art. 20 Abs.2 GG nur zu verleihen, wenn sie frei sind. Dies erfordert nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, wie es Art. 38 I GG gebietet, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Prozess der Meinungsbildung gewinnen und fällen können.

Gemäß BVerfG ist der Wahlfehlertatbestand der sittenwidrigen Wahlbeeinflussung jedoch erst erfüllt, wenn in erheblicher Weise gegen die Grundsätze der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl verstoßen wurde. [...] Eine sittenwidrige, das Wahlergebnis beeinflussende Handlung liegt aber nach der Rechtsprechung des BVerfG erst dann vor, "wenn staatliche Stellen im Vorfeld einer Wahl in mehr als nur unerheblichem Maße parteiergreifend auf die Bildung des Wählerwillens eingewirkt haben, wenn private Dritte, einschließlich Parteien und einzelnen Kandidaten, mit Mitteln des Zwangs oder Drucks die Wahlentscheidung beeinflusst haben oder wenn in ähnlich schwer wiegender Art und Weise auf die Wählerwillensbildung eingewirkt worden ist, ohne dass eine hinreichende Möglichkeit der Abwehr, zum Beispiel mit Hilfe der Gerichte oder der Polizei, oder des Ausgleichs, etwa mit Mitteln des Wahlwettbewerbs, bestanden hätte. Außerhalb dieses Bereichs erheblicher Verletzungen der Freiheit oder der Gleichheit der Wahl stellt ein Einwirken von Parteien, einzelnen Wahlbewerbern, gesellschaftlichen Gruppen oder sonstigen Dritten auf die Bildung des Wählerwillens kein Verhalten dar, das den zur Prüfung gestellten Wahlfehlertatbestand erfüllt, selbst wenn es als unlauter zu werten sein und gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen sollte“

II. 3 c) Anforderungen an eine sittenwidrige Wahlbeeinflussung, AnwGH Berlin, I AGH 7/15

„Da bei der Vorstandswahl der Beklagten jedes Kammermitglied die gleiche Anzahl von Stimmen hat und die gleiche Möglichkeit davon Gebrauch zu machen oder auch nicht, also alle Stimmberechtigten das gleiche Stimmgewicht haben, kann es nicht zu einer unzulässigen Majorisierung kommen. [...]

Selbst wenn man "die Syndikusanwälte" als eine Art Stimmgruppe einheitlich betrachten würde, kann eine unzulässige Majorisierung schon deshalb nicht gegeben sein, weil diejenigen Mitglieder des BUJ, welche zugleich Mitglieder der Beklagten sind, weit davon entfernt sind, die Mehrheit der Mitglieder der Beklagten zu stellen und damit ein Stimmübergewicht zu haben. [...] Wenn sie gar kein Stimmübergewicht haben, können sie es auch nicht in sittenwidriger Weise gegenüber der weit überwiegenden Mehrheit der Kammermitglieder, die Nicht-Syndikusanwälte sind, ausgeübt haben. Die Mobilisierung der eigenen Wählerschaft durch eine Interessengruppe hat nichts mit Majorisierung zu tun. Nach den Grundsätzen demokratischer Wahlen werden Entscheidungen gerade mit Mehrheit getroffen.

Insofern ist die vermehrte Teilnahme der Berufsgruppe der Syndikusanwälte lediglich Ausdruck der normalen Wahrnehmung ihrer Interessen innerhalb der Mitgliedschaft der Beklagten. [...] Die Teilnahme an der Wahl stand ihnen frei und wenn sie davon keinen Gebrauch gemacht haben, ist dies als Ausdruck ihrer Wahlfreiheit ebenso zu respektieren. Es liegt in der Natur der Sache und ist bei demokratischen Wahlen hinzunehmen, wenn sich Kandidaten in der Wahlversammlung der Unterstützung durch Kammermitglieder gewiss sein können, die in berufsständischen Vereinigungen organisiert sind.“

II. 4 Datenschutz - Speicherung von Mitgliederdaten

VG Düsseldorf, 7 K 7860/15

„Die wirkungsvolle Wahrnehmung der oben genannten hoheitlichen Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse durch die Ärztekammern in körperschaftlicher Selbstverwaltung ist vor dem Hintergrund, dass die Ärzteschaft dem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut der Volksgesundheit (Art. 2 Abs. 2 GG) dient, ein herausragendes Interesse der Allgemeinheit. Um diese Aufgaben wirksam erfüllen zu können, ist es auch vor dem Hintergrund des von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers grundsätzlich erforderlich, dass die Beklagte auch vertrauliche personenbezogene Daten speichert.

Die konkrete Ausgestaltung der Speicherung dieser Daten in „AVIS“ begegnet keinen Bedenken. Die Schaffung von Notizfeldern jeweils für die Rechtsabteilung, für die zuständige Kreisstelle und für die Weiterbildungsabteilung ist zur Erfüllung der Aufgaben der Beklagten grundsätzlich erforderlich. Der technische Fortschritt, den sich auch öffentliche Stellen zu Nutze machen dürfen, ermöglicht eine weitaus effizientere Gestaltung von Arbeitsabläufen auf der Verwaltungsebene. Um die notwendige Übersichtlichkeit zu gewährleisten und zur Vermeidung des Anlegens eines doppelten Vorgangs, ist es nicht zu beanstanden, in dem System „AVIS“ eine Übersicht (sog. Notizfeld) über die für das einzelne Kammermitglied bereits vorhandenen Vorgänge einzurichten.“

II. 5 Innungsfusion und Integrationskraft

VG Berlin, 4 K 330.15

„Die in § 52 Abs. 1 und 2 HwO enthaltenen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Neugründung einer Innung gelten auch für die Fusion mehrerer Innungen
In der Regel soll sich der Innungsbezirk einer Innung mit dem Gebiet einer kreisfreien Stadt oder einem Landkreis decken. Die Abweichung vom Regelfall erfordert eine atypische Sachlage. Eine Atypik liegt nicht allein deshalb vor, weil ein Handwerk einem Gesundheitsberuf zugehört oder durch eine Fusion Verhandlungen mit Krankenkassen erleichtert werden.

Für die Leistungsfähigkeit einer Innung kommt es nicht maßgeblich auf eine Mindestmitgliederzahl an, sondern die Erfüllung der in § 54 HwO vorgesehenen Pflichtaufgaben.

Das Einvernehmen mit einer Fusion kann ermessensfehlerfrei verweigert werden, wenn durch eine Fusion die Integrationskraft einer neu gegründeten Innung gegenüber der bestehenden Innung abnimmt und hierdurch die Kreishandwerkerschaft geschwächt würde.“

II. 5 Innungsfusion und Integrationskraft

VG Berlin, 4 K 330.15

„Dabei stützt er sich in erster Linie auf die abnehmende **Integrationskraft** einer fusionierten Innung, deren Gebiet durch den Zusammenschluss so groß wird, dass eine **Teilnahme aller Mitglieder am Leben und den Einrichtungen der Innung jedenfalls nicht mehr im selben Maße gewährleistet ist wie bisher**. Gleichzeitig führt der Beigeladene zu 2. die Erfahrungen an, die mit der Fusion der Innungen der [...] gemacht worden sind. In ihrer Folge haben demzufolge bisherige Innungsmitglieder die fusionierte Körperschaft verlassen, weil sie sich nicht hinreichend vertreten sahen. Sind derartige Folgen aus Sicht der Beigeladenen zu 2. auch deshalb unerwünscht, weil eine Fusion einen Mitgliederschwind bei der Kreishandwerkerschaft (vgl. hierzu §§ 86 f. HwO) nach sich ziehen und diese geschwächt würde, stellt sich die Verweigerung des Einvernehmens nicht als sachwidrig dar. Es ist auch nicht fernliegend, wenn der Beigeladene zu 2. diese Folgen für die Integrationskraft trotz der Möglichkeit der Abhaltung von Regionalkonferenzen und der Verfügbarkeit moderner Kommunikationsmittel befürchtet.“

II. 6 Beitragsfreiheit von ehrenamtlicher Tätigkeit in der Sozialversicherung, BSG, B 12 KR 14/16

- Ehrenämter sind in der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich auch dann beitragsfrei, wenn hierfür eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gewährt wird und neben Repräsentationspflichten auch Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden, die unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden sind.
- Ehrenämter zeichnen sich durch die Verfolgung eines ideellen, gemeinnützigen Zweckes aus und unterscheiden sich damit grundlegend von beitragspflichtigen, erwerbsorientierten Beschäftigungsverhältnissen. Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen ändere daran nichts, selbst wenn sie pauschal und nicht auf Heller und Pfennig genau entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erfolge. Auch die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben sei unschädlich, soweit sie unmittelbar mit dem Ehrenamt verbunden seien, wie zum Beispiel die Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen. Zur Stärkung des Ehrenamts ist eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert.

III. Beitragsrecht ohne Rücklagen

III. 1 Unteilbarkeit der Mitgliedschaft (Krankenhausgesellschaft), BVerwG, 10 C 11.15

"Es verletzt weder das Äquivalenzprinzip noch den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn die Industrie- und Handelskammer eine kammerzugehörige Klinik, die für den überwiegenden Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit (hier: Krankenhausbetrieb) nach § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG von der Gewerbesteuer befreit ist, zum Kammerbeitrag auf der Grundlage der Kenndaten des gesamten Unternehmens veranlagt."

III. 1 Unteilbarkeit der Mitgliedschaft (Krankenhausgesellschaft), BVerwG, 10 C 11.15

„ Auch wenn die Klägerin für den überwiegenden Teil ihrer Tätigkeit, den Krankenhausbetrieb, von der Gewerbesteuer befreit ist, ist sie **mit ihrem gesamten Unternehmen gewerblich tätig**. Denn § 3 Nr. 20 Buchst. b GewStG, [...] regelt die Steuerbefreiung einzelner gewerblicher Tätigkeiten. Sinn und Zweck dieser Befreiung ist es, die bestehenden Versorgungsstrukturen bei der Behandlung kranker und pflegebedürftiger Personen zu verbessern und die Sozialversicherungsträger von Aufwendungen zu entlasten [...] Ist die Klägerin ungeachtet der GewSt-Befreiung mit ihrem gesamten Unternehmen gewerblich tätig, kommt sie für das Gesamtunternehmen in den Genuss der Vorteile der Mitgliedschaft in der IHK. Auch für den von der GewSt befreiten Teil ihres Unternehmens profitiert sie von den Vorteilen der Aufgabenwahrnehmung durch die Beklagte. Das gilt nicht nur für die Wahrnehmung des **Gesamtinteresses** der gewerblichen Wirtschaft, sondern beispielhaft etwa für den Bereich der kaufmännischen und gewerblichen **Berufsbildung**, dessen Förderung durch entsprechende Maßnahmen nach § 1 Abs. 2 IHKG ebenfalls zum Aufgabenbereich der IHK gehört. Solche Maßnahmen können nicht nur dem GewSt-pflichtigen Betriebsteil der Klägerin, sondern auch ihrem von der GewSt befreiten Krankenhausbetrieb zugute kommen. Bei dieser Sachlage kann ein grobes Missverhältnis zwischen dem festgesetzten Grundbeitrag und den der Klägerin gebotenen Vorteilen der Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht festgestellt werden.“

III. 2 Anforderungen an Beitragserm. bei Mitgliedschaft in IHK und LWK, OVG Lüneburg, 8 LB 107/15

1. Ein landwirtschaftliches Nebengewerbe im Sinne des § 2 Abs. 2 IHKG liegt nur vor, wenn es sich um ein besonderes Unternehmen neben dem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen (Merkmal der **Selbständigkeit**) handelt und eine Personenidentität der Inhaber (Merkmal der **Personenidentität**), eine innere Verbundenheit zwischen beiden Unternehmen (Merkmal der **Verbundenheit**) sowie eine Abhängigkeit des nebengewerblichen Unternehmens von dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptunternehmen (Merkmal der **Abhängigkeit**) besteht. Maßgeblich ist die Verkehrsanschauung.

2. Die sog. **Zehntelregelung** des § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG findet von vornherein keine Anwendung, wenn neben einem landwirtschaftlichen Betrieb selbständig ein die IHK-Mitgliedschaft begründender gewerblicher Betrieb besteht.

3. Landwirtschaft wird **vorwiegend** im Sinne des § 3 Abs. 4 Satz 3 IHKG betrieben, wenn nach betrieblichen und steuerlichen Kennzahlen, insbesondere nach Ertrag, Umsatz und Einkünften, ihr Anteil am gesamten Betrieb deutlich mehr als 50 % beträgt.

III. 3 Verhältnis von Grundbeitrag und Umlage, Äquivalenzprinzip OVG Magdeburg, Urteil vom 19.01.2017, 1 L 189/15

„1. Es verstößt nicht gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 IHKG, wenn der Grundbeitrag im Falle seiner Staffelung nicht niedriger, sondern ggf. deutlich höher als die Umlage ausfällt.

2. Das Bemessungskriterium "Umsatz" ist ein Staffelungskriterium i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 2 IHKG, das an die Leistungskraft des Gewerbebetriebes anknüpft.

3. Verstoß einer Staffelungsregelung gegen den allgemeinen Gleichheitssatz in seiner Ausprägung als Gebot der Systemgerechtigkeit.“

III. 3 Verhältnis von Grundbeitrag und Umlage, Äquivalenzprinzip, OVG Magdeburg, Urteil vom 19.01.2017, 1 L 189/15

„Der Staffelungsregelung [...] mangelt es indes an der Folgerichtigkeit der Regelung. Sie verletzt das Gebot der Systemgerechtigkeit und ist mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht (mehr) vereinbar, weil sich keine hinreichende sachliche Rechtfertigung dafür findet, weshalb die Umsatzspannen in der vorliegenden Form wesentlich voneinander abweichen und zu erheblich unterschiedlichen prozentualen Grundbeitragsbelastungen der Kammermitglieder führen. [...]

Weshalb trotz steigenden Umsatzes und daraus sinngemäß gefolgerter zunehmender Leistungskraft des Kammermitgliedes die prozentuale Belastung am Ende einer Stufe unterschiedlich stark, auf bis zu einem Drittel des Ausgangswertes der Stufe absinkt, vermochte die Beklagte nicht plausibel zu machen. Soweit dies ihrem Vortrag zufolge auf eine Reduzierung der Anzahl der Staffelstufen, Glättung der Beträge und Senkung der Grundbeiträge zurückzuführen seien sollte, lassen die Staffelungskriterien kein in sich kohärentes System und keine innere Rechtfertigung mehr erkennen. Mangels eines sachlichen Grundes für die Bildung der Umsatzspannen und die sich hieraus ergebenden Beitragshöhen erscheint die Staffelungsregelung [...] nicht mehr mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.“

III. 4 Verhältnis von Gewerbesteuerbescheid und Mitgliedsbeitragsbescheid, OVG Berlin-Bbg., 1 B 38.14

„1. Der (erstmalige) Erlass eines IHK-Beitragsbescheids (Folgebescheid) auf der Grundlage eines wirksamen Gewerbesteuermessbescheids (Grundlagenbescheid) setzt die Einhaltung der Auswertungsfrist des § 171 Abs. 10 Satz 1 AO i.V.m. § 3 Abs. 8 Satz 1 IHKG voraus; ob die für den Grundlagenbescheid geltende Festsetzungs- bzw. Verjährungsfrist (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 8 Satz 1 IHKG) gewahrt wurde, ist für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung nicht von Belang.

2. § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO ist im Fall einer erstmaligen Beitragserhebung der Industrie- und Handelskammer nicht anwendbar. (a.A. (wohl) VGH Mannheim, Beschluss vom 11. März 2008 - 6 S 2368/06 - NVwZ-RR 2008, 779, juris Rn. 12).“

III. 5 Mitgliedschaft und Beitragspflicht auch bei rechtswidriger Tätigkeit, OVG Berlin-Bbg., 1 N 4.15

„Die Heranziehung zu Beitragszahlungen einer Industrie- und Handelskammer folgt nach § 2 Abs. 1 IHKG im Wesentlichen der Veranlagung des Betroffenen zur Gewerbesteuer. Ob der zur steuerlichen Veranlagung führende Gewinn rechtmäßig erlangt wurde, ist insoweit ohne Belang.“

„Die Zulassungsbegründung verkennt grundsätzlich, dass der Kläger nicht wegen krimineller Machenschaften, sondern wegen der Einnahmen von Veräußerungsprovisionen zur Gewerbesteuer veranlagt wurde und dieser Umstand seine Heranziehung zu Mitgliedsbeiträgen der Industrie- und Handelskammer rechtfertigt.“

IV. Ausblick

OVG NRW, Austrittspflicht aus privatrechtlichem
Dachverband

Vielen Dank.